



## Merkblatt

### Diplome in Musik und Theater

#### Nachträglicher Erwerb des FH-Titels (nachträglicher Titelerwerb, NTE)

#### Musik und Theater

Das

- Konservatorium Bern, das Konservatorium Biel, die Schauspielschule Bern, die Hochschule für Musik und Theater, die Swiss Jazz School Bern resp. die Hochschule der Künste Bern HKB (Fachbereiche Musik und Theater), (Abschlüsse bis Juni 2003, resp. bis Juni 2004 für das Theater) oder das
- Konservatorium Luzern, die Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern, die Jazzschule Luzern resp. die Musikhochschule Luzern (Abschlüsse bis Mai 2003) oder das
- Konservatorium Zürich, das Konservatorium Winterthur, die Schauspiel-Akademie Zürich resp. die Hochschule Musik und Theater Zürich (Abschlüsse bis Mai 2002)

haben den Fachhochschulstatus erworben (siehe SBFI-Liste unter <http://www.gsk-titel.ch> (Musik / Formulare), ohne dass vorgängig eine EDK-Anerkennung als höhere Fachschule erfolgte. Wenn Sie über ein Diplom dieser Schulen verfügen, ergeben sich für den nachträglichen Titelerwerb aufgrund der EDK-Vorstands-Entscheidung folgende Bedingungen:

- Sie können eine mindestens **5-jährige anerkannte Berufspraxis (60 Monate à 100 %)** oder einen erfolgreich abgeschlossenen **Nachdiplomkurs** nachweisen.

Der Nachdiplomkurs muss mindestens auf **Stufe höhere Fachschule** sowie **im betreffenden Fachgebiet** absolviert worden sein und den verabschiedeten Richtlinien für Nachdiplomkurse an höheren Fachschulen der EDK-Anerkennungskommission entsprechen. Insbesondere muss der Nachdiplomkurs einen Umfang von mindestens **150 Lektionen** nachweisen.

Bitte beachten Sie: Die Berufspraxis und der Nachdiplomkurs sind für den nachträglichen Titelerwerb nur gültig, wenn sie **nach dem 1. August 1999\*** absolviert wurden.

(\* Inkrafttreten des Reglements über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome)

## Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Fachhochschulen \(Fachhochschulgesetz, FHSG\) vom 6. Oktober 1995;](#)
- [Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000;](#)
- [Richtlinien für Nachdiplomkurse der EDK-Kommission für die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome vom 26. März 2002.](#)

## Gesuchseingabe

Folgendes Formular muss im **Original** eingereicht werden: „[Gesuch nachträglicher Erwerb des Fachhochschultitels](#)“. Das Formular ausfüllen (PC, Schreibmaschine oder handschriftlich in Blockschrift). Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen.

Folgende Dokumente müssen zwingend mit dem Formular eingereicht werden:

- Diplom im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;
- Beleg(e) für fünfjährige Berufstätigkeit im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) im einschlägigen Berufsfeld (Arbeitszeugnisse und/oder Arbeitsbestätigungen; siehe Auflagen zum Zeitpunkt). Selbstständige reichen ein Dossier ein, welches den Beweis über die berufliche Tätigkeit im geforderten Zeitraum erbringt (Auszug aus dem Handelsregister oder der Ausgleichskasse, Bestätigung seitens der Gemeindeverwaltung/Steuerverwaltung);

oder

- Beleg(e) für abgeschlossene(n) Nachdiplomkurs(e) **mindestens auf Stufe höhere Fachschule** sowie im betreffenden **Fachgebiet** (mindestens **150 Lektionen**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle);

sowie

**Quittung oder Doppel** über die einbezahlte Bearbeitungsgebühr. Falls die Zahlung der Bearbeitungsgebühr mit der Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

## Entscheid

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet über die Vergabe des Fachhochschultitels. Der Entscheid wird der gesuchstellenden Person mittels Verfügung mitgeteilt. Die Verfügung ist das offizielle Dokument und berechtigt die gesuchstellende Person, den gesetzlich geschützten Fachhochschultitel zu führen.

## Diplomurkunde

Die gesuchstellende Person kann zusätzlich mit dem Gesuch um den Erwerb des Fachhochschultitels eine entsprechende Diplomurkunde verlangen.

## Diploma Supplement (kann nicht ausgestellt werden für den Bereich Musik\*)

Dieser Diplomzusatz (in englischer Sprache) wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Zusatz wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern.

(\* Die Abgabe des Diploma Supplements ist in der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000<sup>1</sup> grundsätzlich nicht vorgesehen. In Analogie zu den Fachhochschulen und aus Kundenfreundlichkeit haben wir in den verschiedenen Bereichen, in Absprache und unter Mithilfe der Fachhochschulen sowie weiteren Experten, die Diploma Supplements erstellt und jeweils auf Wunsch abgegeben.


Im Bereich Musik ist es uns, trotz Einbezug der Schulen, Rücksprachen mit dem juristischen Dienst, Zweit- und Drittmeinungen von Experten, leider nicht gelungen, die in den letzten Jahren an den unterschiedlichsten Schulen und Konservatorien abgeschlossenen Studiengänge auf einen Nenner zu bringen bzw. ein einheitliches Diploma Supplement zu erstellen.

Aufgrund der erwähnten Schwierigkeiten haben wir uns entschlossen, im Bereich Musik keine Diploma Supplements abzugeben).

## Gebühr

Die gesuchstellende Person hat nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

- |  |             |
|--|-------------|
| - Nachträglicher Titelerwerb/Verfügung | Fr. 150.--  |
| - Diploma Supplement                   | + Fr. 25.-- |
| - Diplommurkunde                       | + Fr. 25.-- |

<b>Empfangsschein</b> Konto / Zahlbar an CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF Einsteinstrasse 2 3003 Bern  Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └  Währung Betrag ┌ CHF ┌ └  Annahmestelle	<b>Zahlteil</b>   Währung Betrag CHF ┌ └	<b>Konto / Zahlbar an</b> CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern  <b>Zusätzliche Informationen</b> NTE  Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └
---	--	---

<sup>1</sup> SR 414.711.5

**Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einreichen.

**Bitte schicken Sie Ihr Gesuch an:**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
NTE-FH (S+K)  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

**Frist**

Eine Eingabefrist für die Gesuche um den nachträglichen Titelerwerb wurde nicht festgelegt.